

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND VERBRAUCHERSCHUTZ
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-5601
Telefax +49 351 564-5791

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
106-0141.52-11/10

Dresden,
20. April 2011

Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drs.-Nr.: 5/5009

Thema: Situation der Nicht-Heterosexuellen in Sachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Große Anfrage wie folgt:

I. Allgemeine Fragen

- 1. Wie schätzt die Staatsregierung die verfassungsrechtliche, die sonstige rechtliche sowie die tatsächliche gesellschaftliche Situation von nicht-heterosexuellen Einwohnerinnen und Einwohnern in Sachsen ein?**

Von einer Antwort wird abgesehen. Die Frage ist auf die Abgabe einer Bewertung gerichtet, zu der die Staatsregierung nicht verpflichtet ist.

- 2. Welche repräsentativen Untersuchungen, Analysen oder Studien liegen der Staatsregierung zur Situation von nicht-heterosexuellen Einwohnerinnen und Einwohnern in Sachsen vor?**
 - a) Hat die Staatsregierung vor, (weitere) entsprechende Untersuchungen, Analysen oder Studien in Auftrag zu geben?**
 - b) Wenn nein, warum wird dies für nicht erforderlich erachtet?**

Der Staatsregierung liegen keine repräsentativen Untersuchungen, Analysen oder Studie zur Situation von nicht-heterosexuellen Einwohnerinnen und Einwohnern in Sachsen vor.

a) Derzeit sieht die Staatsregierung davon ab, entsprechende Untersuchungen, Analysen oder Studien in Auftrag zu geben.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucher-
schutz
Albertstraße 10
01097 Dresden



b) Gegenwärtig besteht aus Sicht der Staatsregierung kein Bedarf für entsprechende Untersuchungen, Analysen oder Studien.

- 3. Welche wesentlichen Ursachen sieht die Staatsregierung dafür, dass nicht-heterosexuelle Lebensweisen von Teilen der Gesellschaft immer noch nicht als eine Alternative zur heterosexuellen Lebensweise begriffen werden?**

Der Staatsregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

- 4. Welche Defizite sieht die Staatsregierung bei der Gleichstellung und Gleichbehandlung von nicht-heterosexuellen Einwohnerinnen und Einwohnern?**
- 5. Hat die Staatsregierung die Absicht, Grundsätze einer Politik für nicht-heterosexuelle Einwohnerinnen und Einwohner zu erarbeiten?**
- a) **Wenn ja, wann kann damit gerechnet werden? Welche inhaltlichen Ziele sollen derartige Grundsätze haben?**
- b) **Wenn nein, warum erachtet die Staatsregierung dies für nicht erforderlich?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 4 und 5:

Die Staatsregierung wird bei allen rechtlichen Regelungen prüfen, ob eine Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im konkreten Sachzusammenhang vorgenommen werden sollte.

Eine grundsätzliche Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe ist nicht beabsichtigt. Hinsichtlich der Anpassung an das Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) wird auf die Antwort in Abschnitt II Frage 10 verwiesen.

Die Staatsregierung beabsichtigt darüber hinaus nicht, Grundsätze einer Politik für nicht-heterosexuelle Einwohnerinnen und Einwohner zu erarbeiten.

- 6. Ist die Aufnahme des Begriffes der „sexuellen Identität“ in Art. 18 Absatz 3 der Sächsischen Verfassung geplant? Wenn nein, warum nicht?**

Die Aufnahme des Merkmals der „sexuellen Identität“ in Artikel 18 Abs. 3 der Sächsischen Verfassung ist derzeit nicht geplant. Die hiervon betroffenen Gruppen sind bereits durch das allgemeine Gleichbehandlungsgebot in Artikel 18 Abs. 1 Sächsische Verfassung und zahlreiche einfachgesetzliche Diskriminierungsverbote vor willkürlicher Ungleichbehandlung seitens des Staates hinreichend geschützt. Zudem bestünde die Gefahr einer Überfrachtung von Artikel 18 Abs. 3 Sächsische Verfassung durch die Aufnahme eines weiteren Einzeltatbestandes. Im Interesse einer möglichst schlanken und übersichtlichen Verfassung sollten nicht erforderliche Verfassungsänderungen grundsätzlich unterbleiben.

II. Stellung der Eingetragenen Lebenspartnerschaften

1. Wie viele Eingetragene Lebenspartnerschaften (ELP) gemäß Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) wurden in den Jahren 2001 bis 2010 geschlossen? (Bitte nach Landkreisen, Kreisfreien Städten und Geschlecht differenzieren.)

Seit Inkrafttreten des LPartG wurden im Freistaat Sachsen insgesamt 939 Lebenspartnerschaften geschlossen, davon 579 zwischen Männern und 360 zwischen Frauen. Hinsichtlich der Statistiken für den Zeitraum 2001 bis 2009 wird auf die Antworten der Staatsregierung zu Frage 1 der Drucksache (Drs.) 4/0849 vom 22. März 2005 sowie Drs. 5/947 vom 3. Februar 2010 verwiesen. Die entsprechenden Tabellen sind als Anlagen 1 und 2 beigefügt.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

Für den Zeitraum 1. August 2001 bis 30. September 2005 ist nur eine Differenzierung nach Regierungspräsidien und Geschlecht möglich, da in dieser Zeit die Zuständigkeit für die Mitwirkung an der Begründung Eingetragener Lebenspartnerschaften bei den Regierungspräsidien lag. Seit 1. Oktober 2005 liegt die Zuständigkeit bei den Standesämtern, so dass ab diesem Zeitpunkt eine Differenzierung nach Landkreisen und Kreisfreien Städten möglich ist. Hierbei wurden die seit 1. August 2008 gemäß § 3 Sächsisches Kreisgebietsneugliederungsgesetz (SächsKrGebNG) bestehenden neuen Landkreise zugrunde gelegt.

Die Aufschlüsselung für das Jahr 2010 ist der Anlage 3 zu entnehmen.

2. Wie viele dieser ELP sind Familien mit mindestens einem Kind?

Eine auf die Differenzierung gemäß Frage 1 herunter gebrochene Beantwortung ist nicht möglich. Es kann lediglich mitgeteilt werden, dass im Freistaat Sachsen derzeit insgesamt 72 Paare in Eingetragener Lebenspartnerschaft mit mindestens einem Kind leben. Der überwiegende Teil dieser Paare hat dabei auch einen gemeinsamen Hauptwohnsitz.

3. Wie viel Stiefkindadoptionen von Partnerinnen und Partnern des gleichen Geschlechts gab es bisher in Sachsen? (Bitte nach Landkreisen, Kreisfreien Städten und Geschlecht differenzieren.)

Aus den Erhebungsunterlagen des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen geht nicht hervor, wie viele Stiefkindadoptionen es bisher von Partnerinnen und Partnern des gleichen Geschlechts gab.

4. Wie viele Adoptionen durch nicht-heterosexuelle Paare allgemein (nicht ELP) gab es bisher in Sachsen? (Bitte nach Landkreisen, Kreisfreien Städten und Geschlecht differenzieren.)

Aus den Erhebungsunterlagen des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen geht nicht hervor, ob es sich bei den Adoptiveltern um nicht-heterosexuelle Paare handelt.

5. Werden (mittlerweile) auch die Aufhebungen der ELP erfasst?

- a) **Wenn ja, wie viele ELP wurden seit 2001 wieder aufgehoben? (Bitte nach Landkreisen, Kreisfreien Städten und Geschlecht differenzieren.)**
- b) **Wenn nein, ist eine Erfassung geplant? Wenn nein, warum nicht?**

Die Anzahl der durch Beschluss aufgehobenen Lebenspartnerschaften wird auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über die statistische Erhebung in Familiensachen (VwV-F-Statistik) vom 8. Dezember 2010 erfasst. Die Daten liegen ab dem Berichtsjahr 2006 vor.

zu a)

Von 2006 bis 2010 wurden durch Beschluss 68 Lebenspartnerschaften aufgehoben.

Eine Aufschlüsselung nach Landkreisen, Kreisfreien Städten und Geschlecht ist nicht möglich, da eine statistische Erfassung insoweit nicht stattfindet. Es können lediglich Angaben zu den Aufhebungen nach Landgerichtsbezirken (Erfassung in den Jahren 2006 und 2007) sowie ab 2008 nach den Amtsgerichten, welche die Entscheidung getroffen haben, wie folgt gemacht werden:

2006: LG-Bezirk Dresden 7
LG-Bezirk Leipzig 2
LG-Bezirk Zwickau 3

2007: LG-Bezirk Bautzen: 1
LG-Bezirk Chemnitz: 1
LG-Bezirk Dresden 2
LG-Bezirk Görlitz: 1
LG-Bezirk Leipzig: 7
LG-Bezirk Zwickau: 1

2008: Amtsgerichte Bautzen, Chemnitz, Stollberg, Dippoldiswalde, Dresden, Borna
jeweils 1
Amtsgericht Leipzig: 2

2009: Amtsgericht Chemnitz 2
Amtsgericht Dresden 4
Amtsgericht Leipzig 6
Amtsgericht Eilenburg 1
Amtsgericht Torgau 1

2010: Amtsgericht Chemnitz 3
Amtsgericht Annaberg 1

Amtsgericht Dresden 6
Amtsgericht Görlitz 1
Amtsgericht Leipzig 7
Amtsgericht Plauen 2
Amtsgericht Zwickau 1

zu b)

Entfällt, auf die Antwort zu a) wird verwiesen.

6. Wie viele Klagen sind seit 2001 vor den sächsischen Gerichten wegen Ungleichbehandlung der ELP eingereicht und wie viele entschieden worden? (Bitte nach Klagegegenstand, Beklagten und Gerichtsbarkeit differenzieren.)

Die Zahl der Verfahren bei sächsischen Gerichten, die eine Ungleichbehandlung der ELP zum Gegenstand hatten, könnten nur im Wege einer Durchsicht sämtlicher Verfahrensakten ermittelt werden, da diese in Justizgeschäftsstatistiken nicht gesondert erfasst werden. Eine solche Erhebung wäre mit einem Aufwand verbunden, der geeignet ist, die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Justiz zu beeinträchtigen.

Der Präsident des Sächsischen Obergerichtes hat lediglich aufgrund einer stichprobenartigen Durchsicht von Verfahrensakten zwei Verfahren mitgeteilt, die eine Ungleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften – im Trennungsgeldrecht sowie bei Gewährung des Familienzuschlags I – zum Gegenstand haben. Über beide Verfahren ist noch nicht rechtskräftig entschieden. Beim Verwaltungsgericht Dresden wurde die Zahl derjenigen Verfahren, in denen eine Ungleichbehandlung eingetragener Lebenspartnerschaften thematisiert worden ist, auf der Grundlage einer Schätzung mit drei oder vier angegeben. Die übrigen Gerichtsbarkeiten haben Fehlmeldung erstattet.

7. Wie begründen sich die höheren Gebühren für die Anmeldung zur Begründung einer Lebenspartnerschaft (40-70 €) gegenüber der Anmeldung der Eheschließung (40 €)? In welchen Kommunen werden noch höhere Gebühren erhoben? Ist die Aufhebung dieser Ungleichbehandlung geplant und wenn nein, warum nicht?

Mit dem in der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (SMI) zur Ausführung familienrechtlicher und personenstandsrechtlicher Vorschriften (SächsPStVO) geschaffenen Gebührenrahmen sollte den Kommunen die Möglichkeit gegeben werden, den höheren Prüfaufwand bei komplizierten Sachverhalten zu decken. Denkbar sind hier insbesondere Fälle, in denen ein oder beide Lebenspartner bereits eine Lebenspartnerschaft im Ausland führten und diese aufgelöst wurde. Da es für ausländische Entscheidungen in Lebenspartnerschaftssachen kein vergleichbares Anerkennungsverfahren wie bei ausländischen Entscheidungen in Ehesachen gibt, muss der Standesbeamte eigenverantwortlich prüfen, ob die vorherige Lebenspartnerschaft wirksam aufgelöst wurde und somit der neuen Lebenspartnerschaft kein rechtliches Hindernis entgegensteht. Ein höherer Verwaltungsaufwand entsteht auch, wenn von den Lebenspartnern für die Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer

Lebenspartnerschaft ausländische Urkunden aus Staaten mit unzuverlässigem Urkundenwesen (sog. Problemstaaten) vorgelegt werden, die eine vertrauensanwaltliche Urkundenüberprüfung erfordern. Diese Überprüfung wird durch das Standesamt bei der deutschen Auslandsvertretung des Staates veranlasst, in dem die Urkunden ausgestellt wurden.

Wie bereits in der Antwort auf Frage 3 der Drs. 4/5652 mitgeteilt, wurden jedoch seit Inkrafttreten der SächsPStVO am 1. Januar 2009 im Vergleich zu Eheschließungen in keinem Fall höhere Gebühren für die Begründung von Lebenspartnerschaften und die damit zusammenhängenden Amtshandlungen erhoben.

Wie die Antwort zeigt, folgt aus dem Gebührenrahmen allein keine „Ungleichbehandlung“.

8. Wann erfolgt die Anpassung der Normen an das LPartG im Bereich des Kommunalverfassungsrechts durch Novellierung der Sächsischen Gemeindeordnung und der Sächsischen Landkreisordnung? (Bitte konkreten Zeitplan und Inhalt der Anpassung angeben.)

§ 20 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemo) und § 18 Abs.1 Nr. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKro) sollen dahingehend geändert werden, dass der ehrenamtlich tätige Bürger oder Wahlberechtigte weder an der Beratung noch an einer Entscheidung mitwirken darf, wenn die Entscheidung ihm selbst oder dem Ehegatten, früheren Ehegatten, Verlobten oder dem Lebenspartner oder früheren Lebenspartner einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Es ist geplant, die Gesetzesänderungen im Rahmen einer Novellierung dem Landtag im Jahr 2012 zuzuleiten.

9. Wann erfolgt die Anpassung der Normen an das LPartG im Bereich des Dienstrechts, einschließlich Besoldungs-, Versorgungs-, Reisekosten-, Umzugskosten-, Disziplinar-, Beihilfe- und Trennungsgeldrechts? (Bitte konkreten Zeitplan und Inhalt der Anpassung angeben.)

Die Frage der Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften wird im Rahmen der Gesamtreform des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts Berücksichtigung finden. Der Abschluss dieser umfassenden Reform, deren Kern die Novellierung des SächsBG sowie des Besoldungs- und Versorgungsrechts bilden soll, wird für das Jahr 2013 angestrebt.

10. Wann erfolgt die Anpassung der Normen an das LPartG im Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetz, Sächsischen Belegungsrechtsgesetz, Sächsischen Spätaussiedlereingliederungsgesetz, Sächsischen Denkmalschutzgesetz, Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe, Sächsischen Heilberufekammergesetz, Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungsgesetz, Sächsischen Ingenieurkammergesetz, Sächsischen Architektengesetz, Sächsischen Steuerberaterversorgungsgesetz und sämtlicher in der Land-

tagsdrucksache 5/1865 genannten Verordnungen sowie der Sanktionsausschussverordnung, der Elternmitwirkungsverordnung, der Studienplatzvergabeordnung, der Landesstipendienverordnung, der Verordnung zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung, der Verordnung über die Schiedsstelle gemäß § 81 Abs. 2 SGB XII? (Bitte konkreten Zeitplan und Inhalt der Anpassung angeben.)

Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz

Die Anpassung des Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetzes an das LPartG ist durch das Gesetz zur Einführung eines Sächsischen Hinterlegungsgesetzes und zur Änderung landesrechtlicher Vorschriften aus Anlass geänderten Bundesrechts (SächsGVBl Jg.2010 Bl. Nr. 7 S. 154) erfolgt.

Sächsisches Belegungsrechtsgesetz

Eine Anpassung des Sächsischen Belegungsrechtsgesetzes an das Lebenspartnerschaftsgesetz ist nicht vorgesehen.

Eingetragene Lebenspartnerschaften sind hinsichtlich belegungsrechtlicher Belange Ehen bereits ohne eine deklaratorische Anpassung gleichgestellt. Eine lediglich redaktionelle Anpassung wird als nicht notwendig angesehen und leistet unnötigem Bürokratieaufwand Vorschub.

Sächsisches Spätaussiedlereingliederungsgesetz

Spätaussiedler und ihre Ehegatten, Abkömmlinge und weiteren ausländischen Familienangehörige werden in die Bundesrepublik Deutschland ausschließlich nach den Vorschriften des (Bundes-)Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG) aufgenommen, weshalb eine Anpassung des Sächsischen Gesetzes über die Eingliederung von Spätaussiedlern und zur Durchführung des BVFG sowie anderer Kriegsfolgengesetze (Sächsisches Spätaussiedlereingliederungsgesetz – SächsSpAEG) an das LPartG zur Erreichung des angestrebten Ziels untauglich wäre.

Sächsisches Denkmalschutzgesetz

Eine Anpassung des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes an das LPartG ist noch in dieser Legislaturperiode geplant. Weitere Einzelheiten können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht mitgeteilt werden.

Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe

Die Anpassung des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe an das LPartG ist im Rahmen des Gesetzesentwurfes der Staatsregierung mit dem Titel "Sparkassengesetz des Freistaates Sachsen" vorgesehen. Nach derzeitigen Planungen wird eine Behandlung im Sächsischen Landtag im Dezember 2011 angestrebt. In § 22 Abs. 1 sollen nach dem Wort "Ehegatten" die Wörter "oder Lebenspartner" eingefügt werden.

Sächsisches Heilberufekammergesetz

Die Staatsregierung wird einen etwaigen Anpassungsbedarf im Sächsischen Heilberufekammergesetz (SächsHKaG) prüfen, wenn weiterer Novellierungsbedarf ansteht. Ein Zeitpunkt kann nicht genannt werden. In Bezug auf die in der Drs. 5/1865 vorgeschlagenen Änderung von § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 10 SächsHKaG sieht die Staatsregierung zudem keinen dringenden Handlungsbedarf. § 11 Abs. 1 LPartG regelt bereits, dass ein Lebenspartner als Familienangehöriger des anderen Lebenspartners gilt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Kammern können somit schon jetzt die Einbeziehung der Lebenspartner in die Hinterbliebenenversorgung regeln (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 SächsHKaG).

Sächsisches Rechtsanwaltsversorgungsgesetz

Die Anpassung im Bereich der Rechtsanwaltsversorgung ist bereits erfolgt. Die Vertreterversammlung des Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungswerks hat mit Beschluss vom 19. November 2010 eine entsprechende Satzungsänderungen beschlossen.

Sächsisches Ingenieurkammergesetz

Eine Änderung dieses Gesetzes ist nicht erforderlich.

§ 23 Sächsisches Ingenieurkammergesetz findet durch den Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Freistaat Sachsen über die Zugehörigkeit der kammerangehörigen Ingenieure des Freistaates Sachsen zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau vom 18. Juni 1998 keine Anwendung. Gemäß Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 des Staatsvertrages gelten, sofern dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt, die für die Ingenieurversorgung maßgeblichen Bestimmungen des bayerischen Gesetzes über das öffentlichen Versorgungswesen (nunmehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008). In § 28 Satz 1 dieses Gesetzes heißt es beispielsweise: „Die Versorgungsanstalten haben Versorgung für ihre Mitglieder und deren Hinterbliebene in Fällen der Berufsunfähigkeit, des Alters und des Todes zu gewähren“.

Aufgrund der „neutralen“ Formulierung „Hinterbliebene“ ist nach Auffassung der Sächsischen Staatsregierung eine Anpassung durch den Bayerischen Gesetzgeber nicht erforderlich. Eine Formulierung wie sie im Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE (Drs. 5/1865) an verschiedenen Stellen vorgesehen ist („als Hinterbliebene gelten auch hinterbliebene Lebenspartner“), ist aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entbehrlich.

Das gleiche gilt für § 32 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes: „Die Versorgungsanstalten gewähren den Mitgliedern und ihren Hinterbliebenen nach Maßgabe der Satzung laufende Leistungen zur Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung sowie einmalige Leistungen“.

Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes sind darüber hinaus auf SatzungsEbene umzusetzen. Die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung hat ihre Satzung entsprechend bereits im Jahr 2008 angepasst. In § 32 Abs. 8 der Satzung heißt es: „Bei Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz gelten für einen Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld als Heirat auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Witwe oder Witwer auch ein überlebender Lebenspartner und als Ehegatte auch ein Lebenspartner“.

Darüber hinaus soll bei der nächsten Satzungsänderung diese Regelung ergänzend dahingehend überarbeitet werden, dass die Regelung rückwirkend ab dem Jahr 2005 Anwendung finden soll.

Sächsisches Architektengesetz

§ 26 Absatz 4 Nr. 5 des Sächsischen Architektengesetzes muss ergänzt werden: („Kapitalabfindungen für hinterbliebene Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner bei Wiederverheiratung“).

Diese Änderung soll im Rahmen der nächsten Novellierung vorgenommen werden. Zeitangaben können derzeit nicht gemacht werden.

Unabhängig davon hat das Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen mitgeteilt, dass noch in diesem Jahr die Satzung hinsichtlich der Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnern geändert werden soll.

Sächsisches Steuerberaterversorgungsgesetz

Das Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Freistaat Sachsen gewährt seinen Mitgliedern und den sonstigen Leistungsberechtigten auf Antrag Leistungen nach Maßgabe des Sächsischen Steuerberaterversorgungsgesetzes (SächsStBVG) und der Satzung des Versorgungswerkes (§ 1 Abs. 2, § 9 Abs. 1 Satz 3 SächsStBVG). Als eine Leistung des Versorgungswerkes sieht § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsStBVG die Hinterbliebenenrente vor. Die übrigen Anspruchsvoraussetzungen regelt nach dem Willen des Gesetzgebers die Satzung des Versorgungswerkes. Auch die Bestimmung des Personenkreises der „sonstigen Leistungsberechtigten“ ist der Satzungsautonomie des Versorgungswerkes vorbehalten.

Zwischenzeitlich regelt § 21a der Satzung des Versorgungswerkes vom 11. April 2008 (Sächsisches Amtsblatt/Amtlicher Anzeiger Nr. 15/2008, S. A 118), zuletzt geändert durch Beschluss vom 21. Juni 2010 (Sächsisches Amtsblatt/Amtlicher Anzeiger Nr. 20/2010, S. A 486) die Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartner. Einer Änderung des SächsStBVG bedarf es nicht.

Verordnungen der Landtagsdrucksache 5/1865:

Sächsische Trennungsgeldverordnung

Es ist geplant, diese Verordnung im Rahmen der anstehenden Dienstrechtsreform im Laufe dieser Legislaturperiode zu ändern. Dabei soll auch hier eine vollständige Anpassung der Regelungen an die einschlägige höchstrichterliche Rechtsprechung erfolgen.

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und der sächsischen Staatsministerien über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern

Es ist geplant, diese Verordnung im Rahmen der anstehenden Dienstrechtsreform im Laufe dieser Legislaturperiode zu ändern. Dabei soll auch hier eine vollständige Anpassung der Regelungen an die einschlägige höchstrichterliche Rechtsprechung erfolgen.

Sächsische Jubiläumszuwendungsverordnung

Es ist geplant, diese Verordnung im Rahmen der anstehenden Dienstrechtsreform im Laufe dieser Legislaturperiode zu ändern. Dabei soll auch hier eine vollständige Anpassung der Regelungen an die einschlägige höchstrichterliche Rechtsprechung erfolgen.

Sächsische Urlaubsverordnung

Die in der Landtagsdrucksache 5/1865 genannte Sächsische Urlaubsverordnung wird im Rahmen einer für das Jahr 2012 vorgesehenen Novellierung unter anderem an das LPartG angepasst werden. Dies betrifft die Vorschriften über den Sonderurlaub.

Sächsische Laufbahnverordnung

Die in der Landtagsdrucksache 5/1865 genannte Sächsische Laufbahnverordnung ist Bestandteil der Gesamtreform des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen:

Es besteht keine Notwendigkeit einer Anpassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen (SächsJAPO) an das LPartG. Daher kann auch kein Zeitpunkt für eine Anpassung genannt werden.

Mit der Änderung der SächsJAPO im Jahr 2003 ist im Übrigen aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben (Einführung der universitären Schwerpunktprüfung) der Prüfungsstoff für den Bereich der staatlichen Prüfung zwangsläufig erheblich reduziert worden (bspw. auf dem Gebiet des Straf- und Strafprozessrechts). Vorgegangen war eine intensive Diskussion u.a. mit den Gerichten sowie mit Vertretern der Universitäten und der Rechtsanwaltskammer. Auch vor diesem Hintergrund ist nicht vorgesehen, die in § 14 SächsJAPO genannten Pflichtfächer um das Recht der Lebenspartnerschaft zu erweitern.

Sanktionsausschussverordnung

Die Sanktionsausschussverordnung wird im Rahmen der Zusammenführung börsenrechtlicher Verordnungen voraussichtlich bis Ende 2011 an die Normen des LPartG angepasst.

Elternmitwirkungsverordnung

Der schulrechtliche Begriff „Eltern“ ist nicht nur auf die für minderjährige Personen Sorgerechtsberechtigten beschränkt, sondern bezieht sich nach Maßgabe des § 9 LPartG auch auf die Lebenspartner/innen eines allein sorgeberechtigten Elternteils sowie die Betreuer/innen von volljährigen Schülerinnen und Schülern im schulischen Aufgabenkreis. Eine entsprechende Klarstellung erfolgt bei einer dann anstehenden Novellierung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) über die Mitwirkung der Eltern in den Schulen im Freistaat Sachsen (Elternmitwirkungsverordnung - EMVO) vom 5. November 2004 an das LPartG.

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (SMWK) über die Vergabe von Sächsischen Landesstipendien

Die Umsetzung der Inhalte des Lebenspartnerschaftsgesetzes des Bundes auf § 4 Abs. 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Vergabe von Sächsischen Landesstipendien (Sächsische Landesstipendienverordnung - SächsLStipVO) wird im SMWK noch geprüft.

Verordnung des SMWK über die Vergabe von Studienplätzen

Die Umsetzung der Inhalte des LPartG des Bundes auf § 21 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung des SMWK über die Vergabe von Studienplätzen (Sächsische Studienplatzvergabeverordnung – SächsStudPIVergabeVO) wird im SMWK noch geprüft.

Sächsische Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren veterinärmedizinischen Verwaltungsdienst sowie die Weiterbildung auf dem Gebiet des Öffentlichen Veterinärwesens

Die Anpassung der „Sächsischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren veterinärmedizinischen Verwaltungsdienst sowie die Weiterbildung auf dem Gebiet des Öffentlichen Veterinärwesens“ an das Lebenspartnerschaftsrecht des Bundes wäre möglich. Dies könnte im Zusammenhang mit einer anderen Änderung vorgenommen werden. Zu einem konkreten Zeitplan können derzeit keine Aussagen getroffen werden.

Verordnung über die Schiedsstelle gemäß § 81 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe ISGB XII

In der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Schiedsstelle gemäß § 81 Abs. 2 SGB XII ist in § 2 die Bestellung der Mitglieder geregelt. Diese Regelung ist in jüngster Vergangenheit, insbesondere von den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, wiederholt bemängelt worden. Nach Aussage eines Vertreters der Diakonie Sachsen ist in nächster Zeit mit einem Änderungsvorschlag zu rechnen. Darüber hinaus ist auch eine Änderung der Verordnung bezüglich der Schiedsstellengebühr geplant. Im Rahmen dieser Änderungen wird eine Anpassung an die Normen des LPartG erfolgen.

Verordnung zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung

Eine Anpassung der Verordnung zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung an das LPartG wird im Zuge der nächsten Novellierung erfolgen.

Sächsische Beihilfeverordnung

Die Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartner im Besoldungs-, Versorgungs-, Reisekosten-, Umzugskosten-, Beihilfe- und Trennungsgeldrecht ist im Rahmen der anstehenden Dienstrechtsreform im Laufe dieser Legislaturperiode geplant. Dabei ist eine vollständige Anpassung der Regelungen an die einschlägige höchstrichterliche Rechtsprechung vorgesehen.

Sächsische Laufbahnverordnung der Beamten des Polizeivollzugsdienstes

Die in der Landtagsdrucksache 5/1865 genannte Laufbahnverordnung der Beamten des Polizeivollzugsdienstes (SächsLVOPo) ist Bestandteil der Gesamtreform des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts. Im Rahmen der umfassenden Dienstrechtsreform wird eine entsprechende Überarbeitung der erwähnten SächsLVOPoL erforderlich sein. Dabei wird u. a. auch eine Anpassung an das LPartG erfolgen.

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst

In den derzeit noch geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für den gehobenen und mittleren feuerwehrtechnischen Dienst erfolgte unter § 6 Absatz 1 Nr. 1 keine Anpassung an das LPartG. Derzeit wird eine gemeinsame Ausbildungs- und Prüfungsordnung für alle Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes erarbeitet. Darin ent-

fällt die Pflicht zur Vorlage einer Heiratsurkunde. Folglich ist auch keine Anpassung an das LPartG vorzunehmen.

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst

Auf die obige Antwort zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst wird verwiesen.

Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst

Im Rahmen der umfassenden Dienstrechtsreform wird eine entsprechende Überarbeitung der in der Drs. 5/1865 erwähnten Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst erforderlich sein. Dabei wird u. a. auch eine Anpassung an das LPartG erfolgen.

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Markscheidfach

Eine Anpassung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Markscheidfach an das LPartG wird im Zuge der nächsten Novellierung erfolgen.

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Bergfach

Eine Anpassung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Bergfach an das LPartG wird im Zuge der nächsten Novellierung erfolgen.

Sächsische Meldeverordnung

Eine Änderung des § 26 SächsMeldVO ist derzeit nicht vorgesehen, da aufgrund des Inkrafttretens des LPartG am 1. August 2001 ein der Regelung des § 26 SächsMeldVO entsprechendes Lebenspartnerschaftsjubiläum erstmals im Jahr 2066 (65 Jahre nach Begründung der Lebenspartnerschaft) eintreten kann.

11. Welche landesrechtlichen Ungleichbehandlungen bestehen zum aktuellen Zeitpunkt noch zwischen der ELP und der Ehe? (Bitte gesetzliche Regelungen enumerativ aufzählen, Fundstellen mit Paragraf und Gesetz.)

Neben den oben aufgeführten Normen (vgl. die Antworten auf die Fragen 7 bis 10), die angepasst bzw. auf Anpassungsbedarf geprüft werden, befindet sich der Gesetzentwurf zur Änderung des Sächsischen Archivgesetzes, durch welchen unter anderem eine Gleichbehandlung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe bewirkt wird, nach der ersten Kabinettsbefassung zurzeit in der Anhörung.

Auch § 3 Richtergesetz des Freistaates Sachsen (SächsRiG) sowie § 8 Abs. 3 und § 11 Satz 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung (SächsMinG) verweisen auf beamten-, besoldungs- und versorgungsrechtliche Vorschriften, bei denen teilweise noch Ungleichbehandlungen bestehen.